

ABHANDLUNGEN

Völkerrechtliche Aspekte des Vietnam-Konfliktes*)

*Jochen Abr. Frowein**)*

Der Konflikt in Südost-Asien, der die Weltöffentlichkeit in immer stärkerem Maße beschäftigt, stellt in erster Linie dem Staatsmann Probleme und Aufgaben. Sie können und sollen hier nicht erörtert werden. Daß darüber hinaus auch Fragen des Völkerrechts aufgeworfen werden, ist kaum in das Bewußtsein weiterer Kreise eingedrungen. Die Erörterung der völkerrechtlichen Aspekte des Konflikts wird die Rechtmäßigkeit des Eingreifens der einzelnen Parteien sowie die Anwendung des Kriegsrechts umfassen. Zu Anfang bedarf der Rahmen, in dem die Feindseligkeiten stattfinden, einer kurzen Betrachtung.

I

Das zu Französisch-Indochina gehörende Gebiet von Vietnam wurde im 2. Weltkrieg von japanischen Truppen besetzt¹⁾. Im März 1945 proklamierte Japan die Unabhängigkeit Vietnams und hinterließ dem auf Wahrung seines Vorkriegsbesitzstandes bedachten Frankreich ein schweres Erbe. Nach einer kurzen Periode, in der die zurückkehrenden französischen Truppen und Verwaltungsorgane ein Einvernehmen mit dem Führer der die nationale Unabhängigkeit Vietnams erstrebenden Vietminh-Bewegung, Ho Chi Minh, herstellen konnten und ihn zunächst als Präsidenten eines

*) Antrittsvorlesung aus Anlaß der Habilitation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn gehalten am 4. 3. 1967.

**) Der Verfasser, Dr. iur. M. C. L., Privatdozent an der Universität Bonn, war zuvor Referent am Institut.

¹⁾ Zur Entwicklung vgl. G e t t l e m a n, Vietnam, History, Documents, and Opinions on a major World Crisis. (1966); H o r l e m a n n - G ä n g, Vietnam - Genesis eines Konflikts (1966); F a l l, The two Vietnams (1964); nicht gezeichneter Bericht in Chronique de Politique Etrangère, Bd. 19 (1966), S. 355-426; für die Entwicklung bis 1954 vgl. etwa B l a n c h e t, La naissance de l'Etat associé du Viet-Nam (1954); H a m m e r b a c h e r, Die völkerrechtliche Stellung Vietnams (1960); sehr instruktiv auch L a c o u t u r e, Le Monde 19. 11. 1966, S. 1, 4, 20/21. 11. 1966, S. 2, sowie F o n t a i n e, Le Monde 12./13. 2. 1967, S. 1, 3, 14. 2. 1967, S. 2.

im Rahmen der französischen Union beschränkt unabhängigen Vietnam anerkannten, kam es Ende 1946 zu bewaffneten Auseinandersetzungen, die sich schnell steigerten²⁾. Damit hatte der erste Indochina-Konflikt begonnen, der fast acht Jahre dauern sollte. Die Beteiligten waren einerseits die Vietminh-Bewegung unter Ho Chi Minh, die sich 1946 eine Verfassung als Demokratische Republik von Vietnam gegeben hatte und weitgehend den Norden des Landes beherrschte, andererseits Frankreich und – soweit hier von Interesse – das als assoziierter Staat im Rahmen der Union Française entstandene Vietnam mit der in Südvietnam gebildeten Regierung unter dem Kaiser Bao Dai, die von Frankreich nunmehr als Regierung von Vietnam anerkannt wurde. Der Status des assoziierten Staates war unklar, als voll souverän konnte er bis Dezember 1954 nicht angesehen werden, da die Verträge über die Unabhängigkeit vom Juni 1954 nicht in Kraft traten³⁾. Das Ende der Kampfhandlungen wurde durch den am 20. Juli 1954 in Genf abgeschlossenen Waffenstillstand herbeigeführt, der die Teilung des Landes durch eine provisorische militärische Demarkationslinie vorsah, hinter die sich die Streitkräfte beider Seiten zurückziehen sollten. Eine Internationale Waffenstillstandskommission wurde eingesetzt, die die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens überwachen sollte. Sie besteht aus Vertretern Indiens, Kanadas und Polens. Gleichzeitig mit Abschluß des Waffenstillstandes gaben die an der Konferenz in Genf teilnehmenden Staaten eine Schlußerklärung ab, in der sie von den Regelungen Kenntnis nehmen und sie begrüßen. In Ziff. 6 erkennt die Konferenz ausdrücklich an, daß die militärische Demarkationslinie in Vietnam provisorisch ist und nicht als politische oder Staatsgrenze angesehen werden darf, nach Ziff. 7 sollten 1956 Wahlen stattfinden. Die Vereinigten Staaten schlossen sich der genannten Erklärung nicht an, sondern gaben eine einseitige Erklärung zu den Ergebnissen der Konferenz ab. Auch der im Rahmen der Französischen Union gebildete Staat Vietnam lehnte die Schlußerklärung ab und protestierte gegen den Waffenstillstandsvertrag, den das französische Oberkommando ohne seine Zustimmung abgeschlossen hatte⁴⁾.

Auf Grund des Waffenstillstandsvertrages wurde die Teilung Vietnams

²⁾ Gettleman, a. a. O., S. 68; zu den Vorgängen insgesamt Lacouture, Le Monde 19. 11. 1966, S. 1, 4.

³⁾ Die Verträge sind abgedruckt in Documents on International Affairs 1954, S. 135 ff.; dafür, daß sie nicht in Kraft traten vgl. Whiteman, Digest of International Law, Bd. 1, S. 289; zu dem Status des assoziierten Staates Borella, L'évolution politique et juridique de l'Union Française depuis 1946 (1958), S. 351 ff., der auch feststellt, daß der die Unabhängigkeit gewährende Vertrag nie in Kraft trat, a. a. O., S. 374.

⁴⁾ The American Journal of International Law (AJIL), Bd. 60 (1966), S. 629 ff.;

durchgeführt. Im Dezember 1954 übertrug Frankreich die ihm noch verbliebenen Rechte auf den Staat Vietnam, also Südvietnam, und zog im April 1956 seine Truppen aus dem Land zurück. Die Durchführung des Waffenstillstandsabkommens wurde von Anfang an dadurch beeinträchtigt, daß Südvietnam sich nicht an den Vertrag gebunden fühlte, weil es ihn nicht unterzeichnet hatte⁵⁾. Die Berichte der Waffenstillstandskommission zeigen schon 1955 eine deutliche Verschlechterung hinsichtlich der Einhaltung der Waffenstillstandsbestimmungen⁶⁾. Das steigert sich nach dem Abzug der französischen Truppen 1956. Die für dieses Jahr in Aussicht genommenen Wahlen in ganz Vietnam fanden nicht statt, weil Südvietnam erklärte, Wahlen hätten nur unter freiheitlichen Verhältnissen Sinn, die in Nordvietnam nicht existierten⁷⁾.

In den folgenden Jahren verschärfte sich die Situation zunehmend, nachdem der Vietcong, wie die aus der Zeit vor dem Waffenstillstand stammende Vietminhorganisation in Südvietnam nun genannt wurde, zu Terroraktionen übergegangen war. Die USA unterstützten nach Abzug der französischen Truppen in steigendem Maße Südvietnam in seinem Kampf gegen die als kommunistisch angesehenen Vietcong-Rebellen durch Material und militärische Berater. Seit 1961 verstärkten die USA ihren Einsatz beträchtlich, setzten in der Folge eigene Truppen ein und bombardieren seit Februar 1965 Nordvietnam, das sie als Urheber der Rebellion ansehen. Außer den Truppen Südvietnams und der USA kämpften z. Z. Einheiten Australiens, Neuseelands und Südkoreas gegen den Vietcong. Die Philippinen haben mindestens nicht kämpfende Einheiten entsandt. Thailand erlaubt die Benutzung seines Territoriums durch die amerikanische Luftwaffe im Kampf gegen den Vietcong und Nordvietnam. Nordvietnam unterstützt, wie sein Verteidigungsminister ausdrücklich erklärt hat, den Vietcong mit allen seinen Kräften⁸⁾. Es muß als erwiesen angesehen werden, daß auch reguläre Truppen von Nordvietnam nach Südvietnam eingeschleust werden. Der Vietcong hat eine eigene politische Organisation, die Nationale Befreiungsfront (FNL) gebildet. Gerüchte, wonach der FNL eine Regierung auf dem Gebiet Südvietnams bilden wolle, haben sich bisher nicht bewahrheitet.

British and Foreign State Papers 161 (1954), S. 818 ff.; Gettleman, a. a. O., S. 144 ff.

⁵⁾ Vgl. die Erklärung von Diem, Gettleman, a. a. O., S. 203.

⁶⁾ Die Berichte der Waffenstillstandskommission werden als britische Command-Papers veröffentlicht. Für den Bericht von 1955 vgl. Vietnam No. 3 (1955) Fourth Interim Report of the International Commission for Supervision and Control in Vietnam, Cmd. 9654, S. 15 ff.

⁷⁾ Gettleman, a. a. O., S. 203.

⁸⁾ Vgl. etwa Le Monde 8. 12. 1966, S. 1 f.

II

Vor der Erörterung der rechtlichen Aspekte des Konfliktes selbst erscheinen einige Worte über die Bindung der Beteiligten an die Vereinbarungen der Genfer Indochina-Konferenz angebracht. Der Waffenstillstandsvertrag wurde zwischen den Oberkommandierenden beider Seiten abgeschlossen. Das war auf der einen Seite der Oberkommandierende der Volksarmee von Vietnam, für den der »Stellvertretende Verteidigungsminister der Demokratischen Republik Vietnam« unterzeichnete. Daß er für die Demokratische Republik Vietnam, also Nordvietnam, handeln wollte und konnte, ist nicht zweifelhaft und ist die Grundlage für die Bindung Nordvietnams an den Waffenstillstand. Auf der anderen Seite unterzeichnete ein französischer Brigadegeneral für den Oberkommandierenden der Französischen Union in Indochina. Damit war das damals existierende gemeinsame Oberkommando verpflichtet. Fraglich ist, ob Südvietnam rechtlich an das Abkommen gebunden ist. Art. 27 bezeichnet die Unterzeichner und ihre Nachfolger in der Funktion als für seine Einhaltung verantwortlich, und diese Vorschrift ist offenbar für den in der Schlußdeklaration der Genfer Konferenz in Aussicht genommenen Abzug der französischen Truppen gedacht. Quincy Wright entnimmt daraus, daß Südvietnam als Nachfolger Frankreichs aus dem Abkommen verpflichtet ist⁹⁾. Es ist aber zweifelhaft, ob eine solche Verpflichtung völkerrechtlich wirksam entstehen konnte. Südvietnam hat gegen den Abschluß protestiert und sich volle Handlungsfreiheit vorbehalten. In der Folgezeit hat es sich wiederholt als nicht an den Vertrag gebunden bezeichnet¹⁰⁾. Die Waffenstillstandskommission, deren weitere Tätigkeit Südvietnam ausdrücklich gestattet hat, hat mehrfach die Verletzung des Abkommens durch Südvietnam festgestellt¹¹⁾. Sie, wie die Vorsitzenden der Genfer Konferenz, die UdSSR und Großbritannien, an die sich die Kommission in dieser Frage gewandt hat, scheinen das Problem einer rechtlichen Bindung Südvietnams bewußt offen zu lassen, faktisch aber so zu handeln, als wäre es gebunden¹²⁾.

Der Abschluß konnte dann zu einer Bindung des damals als assoziierter Staat im Rahmen der Union Française existierenden Südvietnam führen, wenn der Oberkommandierende der Streitkräfte der Französischen Union

⁹⁾ Wright, Legal Aspects of the Viet-Nam Situation, AJIL, Bd. 60 (1966), S. 750, 759 Anm. 25. Mit Recht kritisch hierzu Moore, AJIL, Bd. 61 (1967), S. 25 Anm. 53.

¹⁰⁾ Vgl. oben Anm. 5.

¹¹⁾ Vgl. etwa unten S. 8.

¹²⁾ Die Erklärungen der Vorsitzenden der Genfer Konferenz im Anschluß an den Abzug der französischen Truppen lassen die Bindung Süd-Vietnams offen, Documents on International Affairs 1956, S. 721 ff. Die von der Waffenstillstandskommission in ihrem

in Indochina auf Grund einer Ermächtigung durch den Staat Vietnam zum Abschluß berechtigt war. Entgegen dem von der Delegation des Staates Vietnam in Genf abgegebenen Protest will die im *Annuaire Français de Droit International* (AFDI) dargelegte, wohl offiziöse französische Ansicht die Bindung Südvietnams daraus entnehmen, daß z. Z. des Abschlusses des Waffenstillstandsabkommens der Oberkommandierende der Unionsstreitkräfte in Indochina für den Staat Vietnam auf Grund der Assoziierungsabkommen mit Frankreich handeln konnte¹³⁾. Diese Abkommen enthalten freilich keine klare Ermächtigung zum Abschluß von Verträgen durch das Oberkommando. Für bloß militärische Abmachungen wird man es für zuständig halten müssen. Das Abkommen von 1954 ging aber darüber hinaus¹⁴⁾.

Eine Bindung Südvietnams ist auch aus dem Grunde denkbar, daß der Staat Vietnam 1954 noch nicht als vollständig unabhängig, sondern als unter französischer Oberhoheit stehend anzusehen war. Dann konnten französische Organe für ihn Verträge schließen. Es scheint, daß die offizielle amerikanische Auffassung der Annahme einer Bindung Südvietnams an die gebietsbezogenen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages, vor allem die über die Demarkationslinie, aus diesem Grunde zuneigt¹⁵⁾.

In der Tat muß eine solche Bindung bejaht werden. Es ist anerkannt, daß die Frage der Berechtigung zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge in zweifelhaften Situationen nach dem Grundsatz der Effektivität zu bestimmen ist, wie zuletzt Blix eingehend dargelegt hat¹⁶⁾. Nach diesem Grundsatz muß das französische Oberkommando als für den Abschluß zuständig angesehen werden, weil es in der Lage war, das Waffenstillstandsabkommen durchzuführen, wie sich aus dem Rückzug der Streitkräfte der Union in die südliche Zone ergibt. Die Bestimmungen, die die Demarkationslinie und die Befriedung des Landes betreffen, blieben auch für den

Bericht vom 9.9.1956 erwähnten Gespräche zwischen dem französischen Hohen Kommissar und den Behörden Südvietnams über die weitere Anwendung des Waffenstillstandsvertrages scheinen nicht zu einem Abkommen über die Fragen geführt zu haben, Vietnam No. 1 (1957), Cmd. 31, S. 32. Vgl. auch Vietnam No. 2 (1957), Cmd. 335, S. 21 ff.

¹³⁾ XXX, De quelques problèmes posés par l'exécution des accords de Genève par le Vietnam, AFDI, Bd. 2 (1956), S. 206 ff. Vgl. die Assoziierungsabkommen in Documents on International Affairs 1949-50, S. 596 ff. Dazu kommen besondere Militärabkommen, Blanchet, a. a. O. oben Anm. 1, S. 160 ff.

¹⁴⁾ Ebenso Fontaine, Le Monde 12./13. 1. 1967, S. 1.

¹⁵⁾ Das Gutachten des Legal Adviser des State Department, The Legality of United States Participation in the Defense of Viet-Nam, AJIL, Bd. 60 (1966), S. 565, äußert nur hinsichtlich der Bestimmungen über Wahlen Zweifel an der Bindung Südvietnams, a. a. O., S. 577.

¹⁶⁾ Blix, Treaty-making Power (1960), S. 392 ff. und *passim*.

nach dem Genfer Abkommen unabhängig werdenden Staat Vietnam in Kraft, nachdem sie einmal wirksam abgeschlossen waren, weil es sich dabei, ähnlich wie bei Grenzverträgen, um territorial gebundene Vertragsbestimmungen handelt. Außerdem folgt aus dem späteren Verhalten Südvietnams, daß es sich zur Beachtung der Demarkationslinie verpflichtet hat¹⁷⁾.

III

Die Beurteilung der Legalität des Eingreifens der verschiedenen Parteien in den Konflikt muß getrennt erörtert werden.

Soweit Südvietnam auf seinem Territorium Maßnahmen gegen rebellierende Kräfte unternimmt, sind diese völkerrechtlich legal, weil jeder Staat Unruhen auf seinem Gebiet bekämpfen kann. Südvietnam ist freilich nicht allgemein als selbständiger Staat anerkannt. Auch wenn man ihm aber mit Rücksicht auf die in der Schlußdeklaration der Genfer Konferenz zum Ausdruck gekommene Auffassung, daß Vietnam ein einheitlicher Staat sei, die Qualität als Staat bestreitet, könnte nichts anderes gelten. Da im Waffenstillstandsvertrag jeder Partei die Verwaltung ihrer Zone übertragen worden und Südvietnam insoweit in die Rechte des französischen Oberkommandos für Indochina eingetreten ist, ergibt sich das Recht Südvietnams, auch mit Waffengewalt auf seinem Gebiet die Ordnung aufrecht zu erhalten, aus dem Waffenstillstandsvertrag¹⁸⁾. Der Einsatz südvietnamesischer Truppen auf südvietnamesischem Gebiet gegen den Vietcong ist daher – abgesehen von der konkreten Durchführung – völkerrechtsgemäß.

Der Einsatz amerikanischer Truppen wirft Probleme des allgemeinen Völkerrechts sowie des in dem Waffenstillstandsvertrag niedergelegten Rechts auf; sie sind getrennt zu untersuchen. Dabei geht die Erörterung zunächst davon aus, daß der Konflikt als Aufstand auf dem Gebiet Südvietnams anzusehen ist. Die Frage, ob eine Aggression Nordvietnams gegen Südvietnam in der Unterstützung dieses Aufstandes liegen kann und

¹⁷⁾ So etwa die Erklärung Südvietnams vom 6. 4. 1956 anlässlich des Abzuges der französischen Truppen, Documents on International Affairs 1956, S. 720 f., wonach Südvietnam nicht versuchen wird, die Waffenstillstandslinie zu verletzen. Ähnlich schon die Erklärung bei Abschluß der Genfer Konferenz 1954, Gattelman, a. a. O. oben Anm. 1, S. 166. – Partan, Legal Aspects of the Vietnam Conflict, Boston University Law Review, Bd. 46 (1966), S. 281, 290 ff., versucht aus dem Befriedungscharakter der Genfer Abkommen eine Bindung Südvietnams abzuleiten. – Unter Berücksichtigung der dargestellten Problematik verwundert es nicht, daß Nordvietnam den Standpunkt vertreten hat, Frankreich sei für die Durchführung des Waffenstillstandsvertrags so lange verantwortlich, als die Verantwortung nicht entsprechend Art. 27 des Abkommens auf Südvietnam übergegangen sei, Vietnam No. 2 (1957) Seventh Interim Report of the International Commission for Supervision and Control in Vietnam, Cmd. 335, S. 22.

¹⁸⁾ Art. 14 a) des Waffenstillstandsvertrages.

welche Folgen das hat, werden danach untersucht. Die folgenden Ausführungen gelten auch für den Einsatz der Truppen anderer Staaten.

Die in Südvietnam kämpfenden fremden Truppen sind dort mit Willen der Regierung von Südvietnam. Ob das Eingreifen auswärtiger Mächte in einen Bürgerkrieg rechtmäßig ist, wenn die anerkannte Regierung, gegen die sich die Rebellion richtet, die Unterstützung billigt, ist nicht unbestritten. Seit der Niederschlagung des Aufstandes in Ungarn 1848 durch russische Truppen hat es solche Fälle immer wieder gegeben. Die überwiegende Auffassung sieht den Einsatz auswärtiger Truppen mit Billigung der anerkannten Regierung wohl auch heute noch als zulässig an¹⁹⁾, und die Praxis kennt dafür Beispiele aus jüngster Zeit, so etwa die Hilfe Großbritanniens für den Sultan von Muscat und Oman 1957 und die Landung amerikanischer Truppen im Libanon im Jahre 1958²⁰⁾. Eine Pflicht zur Neutralität im Bürgerkrieg, die im vorigen Jahrhundert als Folge der Anerkennung der Rebellen als kriegführender Partei entwickelt worden war, hat sich bisher nicht als allgemeine völkerrechtliche Pflicht unabhängig von einer solchen Anerkennung durchgesetzt. Die Anerkennung als kriegführende Partei aber ist durch die Entwicklung des Völkerrechts überholt worden²¹⁾. Ansätze für die Herausbildung einer allgemeinen Neutralitätspflicht ergeben sich vor allem aus einem Aspekt des freilich als Recht zweifelhaften sog. Selbstbestimmungsrechts des Volkes. Dieses Prinzip verlangt u. a., daß die Frage, welche Kräfte in einem Staat die Regierung bilden, ohne Einwirkung von außen entschieden wird. Daraus läßt sich die Forderung ableiten, daß dritte Staaten sich in einen solchen Konflikt nicht einmischen sollen. Sie als Regel des geltenden Völkerrechts anzusehen, erscheint aber verfrüht²²⁾. Dafür spricht auch, daß neuere Tendenzen sogar dahin gehen, die Einmischung dritter Staaten auch auf seiten der Rebellen unbeschränkt zu gestatten, wofür sich Pinto kürzlich ausgesprochen hat²³⁾. Ganz sicher kennt das Völkerrecht keine Verpflichtung zur Neutralität, wenn der Aufstand von außen unterstützt wird.

¹⁹⁾ Dahm, Völkerrecht Bd. 1, S. 202 f. mit Nachweisen; Brownlie, International Law and the Use of Force by States (1963), S. 321 ff.; Pinto, Les règles du droit international concernant la guerre civile, Recueil des Cours (RdC) Bd. 114 (1965 I), S. 451, 482 ff.; Moore, The Lawfulness of Military Assistance to the Republic of Viet-Nam, AJIL, Bd. 61 (1967), S. 1, 29.

²⁰⁾ Whiteman, Bd. 5, S. 517 ff.

²¹⁾ Wengler, Völkerrecht Bd. 1 (1964), S. 794.

²²⁾ Brownlie, a. a. O., S. 327; Falk, International Law and the United States Role in the Viet-Nam War, The Yale Law Journal, Bd. 75 (1966), S. 1122 ff., tendiert dagegen zu der Annahme einer derartigen Regel; *de lege ferenda* für ihre Anerkennung mit guten Gründen Alf Ross, The United Nations: Peace and Progress (1966), S. 209.

²³⁾ A. a. O., S. 489, allerdings nur, wenn die Rebellen auf einem Gebiet staatliche Funktionen ausüben.

Das zeigt, daß die amerikanische Unterstützung Südvietnams bei einer Bekämpfung von Aufständischen auf dem Gebiet Südvietnams nach allgemeinem Völkerrecht zulässig wäre. Allenfalls wären Zweifel möglich, wenn die Regierung Südvietnams nicht mehr als effektive Regierung angesehen werden könnte. Nordvietnam bezeichnet sie als Marionetten-Regierung der USA. Aber das Völkerrecht kann sich hier nur an die äußere Lage halten. Danach ist die Regierung in Saigon die weithin anerkannte und funktionierende Regierung Südvietnams, der bisher nicht einmal eine Gegenregierung ihre Stellung streitig macht. Auch ihre zweifelhafte demokratische Legitimation kann an ihrer Regierungsqualität im Sinne des Völkerrechts nichts ändern.

Allerdings darf auch eine rechtliche Betrachtung nicht übersehen, daß das Prinzip der Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten eines Volkes – und als ein Volk wird das vietnamesische weithin betrachtet – als politisches Prinzip und Postulat weiter Anerkennung sicher sein darf. Das hat sich bei der nicht zuletzt auf Vietnam gezielten Annahme einer Resolution der letzten Generalversammlung über das Verbot der Gewaltanwendung und das Recht auf Selbstbestimmung gezeigt²⁴). Schon vor 120 Jahren hat Heffter die besondere Rolle, die der öffentlichen Meinung als »Organ und Regulator des Völkerrechts« zukommt, hervorgehoben²⁵). Dennoch kann das noch nicht zu einer Änderung der rechtlichen Beurteilung führen.

Der Waffenstillstandsvertrag von 1954 verbietet nun aber die Einfuhr neuer Truppen und Waffen nach Vietnam sowie die Einrichtung ausländischer Militärstützpunkte und den Anschluß an Militärbündnisse. Dem kommt hier Bedeutung zu. Die zur Überwachung des Vertrages eingesetzte Waffenstillstandskommission hat in ihrem Bericht von 1962 festgestellt, daß durch die Einrichtung eines U.S.-Military Assistance Command und die Anwesenheit einer erheblichen Anzahl von amerikanischem Militärpersonal eine faktische Militärallianz entgegen Art. 19 des Vertrages geschlossen worden sei und außerdem die Art. 16 und 17 über die Einfuhr von Truppen und Material von Südvietnam verletzt worden seien²⁶). Der Bericht ist von dem indischen und kanadischen Mitglied unterzeichnet, das polnische Mitglied ging in einer abweichenden Stellungnahme noch weit

²⁴) A/Res/2160 (XXI), für die Vorgeschichte vgl. UN Monthly Chronicle, Bd. 3 (1966), No. 11, S. 55 ff. Daß die Frage, wer in Vietnam Träger des Selbstbestimmungsrechts ist, das gesamtvietnamesische Volk oder die Teilstämme, hier wie in allen vergleichbaren Situationen vielfach unklar bleibt und zu Mißverständnissen führt, sei nur erwähnt.

²⁵) Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart (2. Ausg. 1848), S. 3.

²⁶) Vietnam No. 1 (1962) Special Report to the Co-Chairmen of the Geneva Conference on Indo-China, Cmd. 1755, S. 10.

über den Mehrheitsbericht hinaus. Das Gutachten des Rechtsberaters des State Department sieht die Rechtfertigung des Verhaltens Südvietnams und der USA in erster Linie darin, daß eine völkerrechtswidrige Aggression Nordvietnams gegen Südvietnam vorliege, gegen die sich Südvietnam trotz der Waffenstillstandsbestimmungen nach dem Recht der Selbstverteidigung zur Wehr setzen dürfe, wofür es auch andere Staaten zu Hilfe rufen könne²⁷⁾.

Hier stellt sich zunächst die Frage, ob eine Aggression im Verhältnis zwischen Nord- und Südvietnam denkbar ist. Zweifel könnten sich daraus ergeben, daß Vietnam weitgehend noch als staatliche Einheit angesehen wird. Nordvietnam ist von den meisten Staaten außerhalb der sozialistischen Welt nicht als eigener Staat anerkannt, Südvietnam wird weithin als der Teil des Staates Vietnam angesehen, der unter der Jurisdiktion einer anerkannten Regierung steht, ohne aber gegenüber Nordvietnam ein anderer Staat zu sein. Die Schlußerklärung der Genfer Konferenz von 1954 legt ausdrücklich fest, daß die Demarkationslinie zwischen den beiden Zonen in Vietnam nicht als politische Grenze angesehen werden dürfe. Der Rechtsberater des State Department legt dar, daß das völkerrechtliche Gewaltverbot, das seine Positivierung in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Satzung gefunden hat, auch für die Zonen zeitweilig geteilter Staaten in ihrem Verhältnis untereinander gilt. Diese Auffassung wird durch das Verhalten der UN und der Mehrheit ihrer Mitgliedstaaten anläßlich des Korea-Konflikts bestätigt. Wenn damals der Sicherheitsrat einen Bruch des Friedens im Sinne von Art. 39 der Satzung annahm, so lag darin die Anerkennung, daß das Aggressionsverbot auch zwischen den Teilen eines geteilten Staates gilt²⁸⁾. Es läßt sich zeigen, daß diese Auffassung auch sonst Anerkennung gefunden hat und in der Völkerrechtslehre zunehmend vertreten wird²⁹⁾. In der Tat müßte das Gewaltverbot in wichtigen Fällen wirkungslos bleiben, wenn es nicht unabhängig von der Staatsqualität alle effektiv selbständigen und durch eine international anerkannte Demarkationslinie getrennten Regime verpflichtete, aber auch schützte. Art. 2 Ziff. 4 der UN-Satzung verbietet die Gewaltanwendung gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates, aber dieser gleichgestellt ist die Gewaltanwendung, die sonst mit den Zielen der UN unvereinbar ist. Aus diesen Erwägungen erscheint es zutreffend, wenn der Rechtsberater

²⁷⁾ AJIL, Bd. 60 (1966), S. 565 ff.

²⁸⁾ Resolution S/1501.

²⁹⁾ Eingehend dazu demnächst Frowein, Das de facto-Regime im Völkerrecht (1967); ebenso Moore, AJIL, Bd. 61 (1967), S. 2 ff., und das Gutachten von Moore, Underwood und McDougal, Congressional Record, Bd. 112, N. 112, 14. 7. 1966, S. 14943 ff.; vgl. auch Wengler, Das völkerrechtliche Gewaltverbot (1967), S. 32 ff.

des State Department feststellt, auch unabhängig von der Frage der Staatsqualität sei der Angriff eines Staatsteiles auf einen anderen in den geteilten Staaten Deutschland, Korea und Vietnam, völkerrechtswidrig³⁰⁾.

Quincy Wright, der als einer der ersten die Erstreckung des Gewaltverbotes auf die geteilten Staaten vertreten hat³¹⁾, ist nun aber der Auffassung, daß die Demarkationslinie in Vietnam wegen der Nichtabhaltung der in dem Waffenstillstandsvertrag vorgesehenen Wahlen als suspendiert anzusehen sei und daher selbst bei einem Angriff Nordvietnams ein vom Völkerrecht nicht verbotener Bürgerkrieg gegeben sei³²⁾. Ähnlich verläuft die Argumentation von Falk³³⁾. Indessen erscheint es unbestreitbar, daß das von allen Seiten anerkannte Ziel des Waffenstillstandsabkommens von 1954 die Beendigung aller Versuche war, die Entscheidung über die Staatsform Vietnams durch Gewalt herbeizuführen. Wenn daher die in dem Waffenstillstandsvertrag vorgesehenen Wahlen nicht abgehalten wurden, so konnte das Nordvietnam jedenfalls nicht berechtigen, die Demarkationslinie als suspendiert anzusehen, wie Quincy Wright meint. Vielmehr konnte lediglich der Kontroll- und Konsultationsmechanismus des Waffenstillstandsvertrages und der Schlußerklärung der Konferenz in Gang gesetzt werden. Daß Nordvietnam die Demarkationslinie wirklich als suspendiert ansähe, ist auch aus keiner bekannt gewordenen Äußerung nordvietnamesischer Regierungsvertreter nachzuweisen. Im Gegenteil läßt sich zeigen, daß Nordvietnam die Demarkationslinie als Staatsgrenze der Demokratischen Republik Vietnam, eines souveränen Staates, betrachtet³⁴⁾.

Die USA sind der Auffassung, daß Nordvietnam einen Angriff gegenüber Südvietnam begehe, gegen den sich Südvietnam auch mit Hilfe auswärtiger Mächte zur Wehr setzen könne. Auf dieser Grundlage seien sowohl der Einsatz amerikanischer Truppen als auch die Luftangriffe gegen Nordvietnam gerechtfertigt. Die Richtigkeit dieser Beurteilung hängt davon ab, ob ein Angriff vorliegt, in welchem Umfang von dem Recht der Selbstverteidigung Gebrauch gemacht werden kann, und ob etwa die Sonderregelung der Genfer Indochina-Abkommen zu Einschränkungen führt.

Art. 51 der UN-Satzung stellt fest, daß das unveräußerliche Recht der Selbstverteidigung gegen eine *armed attack*, einen bewaffneten Angriff,

³⁰⁾ A. a. O., S. 569 f.

³¹⁾ The Prevention of Aggression, AJIL, Bd. 50 (1956), S. 514, 524 ff.

³²⁾ Legal Aspects of the Viet-Nam Situation, AJIL, Bd. 60 (1966), S. 750, 760 ff.

³³⁾ Falk, a. a. O. oben Anm. 22, und vor allem das Memorandum of Law of Lawyers' Committee on American Policy toward Vietnam, Congressional Record, Bd. 111, N. 176, 23. 9. 1965, S. 24011 ff.

³⁴⁾ So etwa in den »Vier Punkten von Hanoi« vom 8. 4. 1965, Le Monde 24. 9. 1966, S. 3.

durch die Satzung nicht eingeschränkt werde. Südvietnam ist nicht Mitglied der UN, aber das bedeutet, wie allgemein anerkannt ist, nicht, daß ihm das dem allgemeinen Völkerrecht angehörende Recht auf Selbstverteidigung nicht zustünde. Der rechtliche Gehalt der Vorschrift ist umstritten. Während etwa Kelsen, Jessup, Wehberg, Dahm, Verdross und Brownlie in dem Zusatz *if an armed attack occurs* eine Einschränkung des Rechts der Selbstverteidigung auf den Fall des bewaffneten Angriffs sehen³⁵), geht eine andere Auffassung dahin, daß Art. 51 keine Einschränkung, sondern bloß eine Anerkennung des im allgemeinen Völkerrecht entwickelten Rechts auf Selbstverteidigung enthalte, wie die Bezeichnung »unveräußerliches Recht« zeige. Zu ihren wichtigsten Vertretern gehören Bowett, Goodrich, Hambro, McDougal und Waldock³⁶). Daß das allgemeine Völkerrecht vor der UN-Satzung das Recht der Selbstverteidigung auch gegenüber einem Staat anerkannte, von dessen Gebiet aus Rebellen auf dem eigenen Staatsgebiet aktiv unterstützt werden, war spätestens seit dem Caroline-Fall klar³⁷). Insofern bestünde bei dieser Auffassung keine Notwendigkeit nachzuweisen, daß eine *armed attack* gegenüber Südvietnam vorliegt. Der Rechtsberater des State Department hat sich indessen nicht auf diese Interpretation des Art. 51 der Satzung berufen, sondern dargelegt, daß hier ein bewaffneter Angriff vorliege. Die Infiltration Tausender bewaffneter Personen sei ein bewaffneter Angriff nach jeder vernünftigen Definition. Für eine derartige Interpretation sprechen sich auch Autoren aus, die an sich in Art. 51 eine Einschränkung des im allgemeinen Völkerrecht entwickelten Rechts auf Selbstverteidigung sehen. Das gilt etwa von Dahm, Kelsen und Wright³⁸).

Eine dem heutigen Stande der internationalen Ordnung Rechnung tragende Auslegung von Art. 51 wird in der Tat den Begriff »bewaffneter Angriff« nicht zu eng verstehen dürfen. Die von Schwarzenberger zu Recht betonte Gefahr, daß Art. 51 als *escape clause* benutzt wird, um

³⁵) Kelsen, *The Law of the United Nations* (1950), S. 269; Jessup, *A Modern Law of Nations* (1948), S. 165 ff.; Wehberg, *RdC Bd. 78* (1951 I), S. 71; Dahm, *Völkerrecht Bd. 2* (1961), S. 413; Verdross, *Völkerrecht* (4. Aufl. 1959), S. 545; Brownlie, a. a. O. oben Anm. 22, S. 272 ff.

³⁶) Bowett, *Self-Defence in International Law* (1958), S. 184 ff.; Goodrich and Hambro, *Charter of the United Nations* (2d ed. 1949), S. 107, 301; McDougal and Feliciano, *Law and Minimum World Public Order* (1961), S. 233–236; Waldock, *RdC Bd. 81* (1952 II), S. 495 ff.

³⁷) Moore, *Digest of International Law*, Bd. 2, S. 409 ff.

³⁸) Dahm, *Bd. 2 a. a. O.*, S. 414; Kelsen, *U.S. Naval War College, International Law Studies* (1954), S. 88, zitiert bei Whiteman, *Bd. 5*, S. 981; Q. Wright, *AJIL*, Bd. 60 (1966), S. 765.

sich dem Ordnungssystem der UN zu entziehen³⁹⁾, läßt sich gewiß nicht durch eine rigoristische Auslegung der Vorschrift eindämmen. Art. 51 hat den Charakter eines Ventils für die Abwehr jeder unmittelbaren Bedrohung eines Staates durch bewaffnete Aktionen, zu denen jedenfalls die Einschleusung bewaffneter Verbände in größerem Umfang gehört. Auch in den Organen der UN ist wiederholt die Auffassung zum Ausdruck gekommen, daß die Unterstützung von bewaffneten Umsturzversuchen Aggression sei, und bei Unterstützung mit Waffengewalt muß sie als *armed attack* im Sinne von Art. 51 angesehen werden⁴⁰⁾. Allerdings unterscheidet der SEATO-Vertrag, zu dessen Schutzbereich Südvietnam gehört⁴¹⁾, zwischen bewaffnetem Angriff und sonstigen Versuchen indirekter Aggression⁴²⁾, aber das dürfte nicht heißen, daß der Begriff *armed attack* hier enger zu verstehen ist.

Es scheint daher der Schluß gerechtfertigt, daß die nicht nur unwesentliche Unterstützung einer bewaffneten Rebellion mit Menschen und Material als »bewaffneter Angriff« im Sinne von Art. 51 anzusehen ist. Daß Nordvietnam den Aufstand in Südvietnam in diesem Sinne unterstützt, muß nach den Feststellungen der Waffenstillstandskommission in dem schon erwähnten Bericht von 1962 angenommen werden. Indien und Kanada haben dort gegen die Stimme Polens dargelegt, daß Nordvietnam mehrfach den Waffenstillstand verletzt hat. Diese Feststellung gründeten sie auf einen Bericht des Rechtsausschusses der Kommission, wonach in bestimmten Fällen bewaffnete und unbewaffnete Personen, Waffen, Munition und anderer Nachschub von der nördlichen in die südliche Zone gesandt worden sind, um Aktionen gegen die Streitkräfte und die Verwaltung im Süden auszuführen. Der Rechtsausschuß hat den Beweis dafür als erbracht angesehen, daß die Zone im Norden benutzt wird, um in der südlichen Zone feindliche Aktionen mit dem Ziel des Sturzes der dortigen Verwaltung anzuregen und zu unterstützen⁴³⁾. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß

³⁹⁾ Schwarzenberger, *The Frontiers of International Law* (1962), S. 279.

⁴⁰⁾ Vgl. etwa die Peace through Deeds Resolution der Generalversammlung vom 17. 11. 1950, Res. 380 (V), Whiteman, Bd. 5, S. 317. Allerdings sind Aggression und bewaffneter Angriff im Sinne der Charter grundsätzlich zu trennen, aber eine Aggression unter Anwendung von Waffengewalt ist ein bewaffneter Angriff. Eindeutig im Sinne der Einbeziehung der bewaffneten Unterstützung von Rebellionen in den Begriff »bewaffneter Angriff« der Bericht des Auswärtigen Ausschusses des Senats der USA zum Nordatlantikpakt, Whiteman, Bd. 5, S. 318 f. Vgl. auch die Äußerung von Dulles, a. a. O., S. 319 f., und Meeker, *Viet-Nam and the International Law of Selfdefense*, Department of State Bulletin, Bd. 56 (1967), S. 54, 59.

⁴¹⁾ Vgl. dazu unten S. 15 Anm. 53.

⁴²⁾ Art. IV Abs. 1 und 2 des Vertrages.

⁴³⁾ So der in Anm. 26 zitierte Bericht, S. 6 f.

hinsichtlich der rechtlichen Qualifizierung des Verhaltens Nordvietnams ernsthafte Zweifel geäußert worden sind. Pinto etwa hat sich klar gegen die Bewertung der Infiltration als bewaffneten Angriff ausgesprochen⁴⁴). In dieselbe Richtung gehen die Erwägungen von Falk⁴⁵).

Nimmt man an, daß Nordvietnam eine bewaffnete Aggression begeht, so fragt sich, ob die getroffenen Maßnahmen der USA und der anderen auf der Seite Südvietnams stehenden Staaten nach Art. 51 der UN-Satzung gerechtfertigt sind und auch nicht durch die Genfer Verträge von 1954 unzulässig werden. Art. 51 gestattet die kollektive Selbstverteidigung und damit das Eingreifen dritter Staaten an der Seite des Opfers der Aggression. Auch insoweit gilt die Vorschrift trotz ihrem Wortlaut nach allgemeiner Auffassung nicht nur zugunsten von Mitgliedstaaten der UN. Das Recht der Selbstverteidigung ist aber auf die für die Abwehr eines Angriffes notwendigen Maßnahmen beschränkt⁴⁶). Der Einsatz amerikanischer Truppen gegen den von Nordvietnam unterstützten Vietcong ist eindeutig eine Verteidigungshandlung gegen die mit der Unterstützung begangene Aggression. Sehr viel schwerer zu beurteilen ist der Verteidigungscharakter der Bombenangriffe auf Nordvietnam. Sind sie erforderlich, um den Angriff abzuwehren? Ein Urteil könnte hier nur bei Kenntnis aller Faktoren, vor allem des Verhältnisses der Unterstützung durch Nordvietnam zu der von der Bevölkerung Südvietnams selbst ausgehenden Rebellion gefällt werden. Immerhin sei erwähnt, daß der englische Völkerrechtler Brownlie in dem umfassendsten Werk über die Gewaltanwendung unter der Geltung der UN-Satzung feststellt, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Abwehr von indirekter Aggression im allgemeinen nicht zu Verteidigungsaktionen über die Grenze hinaus berechtige⁴⁷). Es handelt sich hier um die Anwendung des Prinzips der Erforderlichkeit der Verteidigungsmaßnahmen. Dagegen erscheint es nicht richtig, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, nach dem in Fällen eines bewaffneten Angriffs durch Infiltration von Truppen, die Aufständische unterstützen, Verteidigungsmaßnahmen gegen den Entsendestaat unzulässig seien. Die Schwäche der republikanischen Regierung in Spanien, der Verteidigungsmaßnahmen gegen das Deutsche Reich und Italien unmöglich waren, kann nicht zum Aus-

⁴⁴) RdC Bd. 114 (1965 I), S. 497.

⁴⁵) The Yale Law Journal, Bd. 75 (1966), S. 1122 ff.

⁴⁶) Brownlie, a. a. O. oben Anm. 22, S. 279; Dahm, Völkerrecht Bd. 2 (1961), S. 417 f.

⁴⁷) Brownlie, a. a. O., S. 279; Partan, Boston University Law Review, Bd. 46 (1966), S. 308 f., der auf die Schwierigkeit einer Bestimmung hinweist. Vgl. auch das in Anm. 29 zitierte Gutachten, das den Nachweis versucht, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht verletzt, a. a. O., S. 14954 ff.

gangspunkt für die Entwicklung eines Völkerrechtssatzes genommen werden⁴⁸⁾.

Die Bombardierung Nordvietnams ist daher als kollektive Selbstverteidigungsmaßnahme in ihrer Rechtmäßigkeit nicht zweifelsfrei, aber bei dem Nachweis entsprechender Angriffshandlungen vor dem Beginn der Luftangriffe nicht als rechtswidrig anzusehen. Dagegen wird man mit Quincy Wright die ersten Bombardements als Antwort auf die Zwischenfälle in der Bucht von Tonking im August 1964 kaum als Selbstverteidigungsmaßnahmen ansehen können⁴⁹⁾.

Das Recht der Selbstverteidigung wird in Art. 51 der UN-Satzung als unveräußerliches, im französischen und chinesischen Text als »natürliches« Recht bezeichnet. Daraus ist zu entnehmen, daß es als ein nicht einschränkbares staatliches Recht angesehen wird und auch der Waffenstillstandsvertrag einer Ausübung dieses Rechtes durch Südvietsnam nicht entgegensteht.

Allerdings hat die Waffenstillstandskommission gegenüber der Berufung Südvietsnams auf das Recht der Selbstverteidigung auf die Art. 16 und 17 des Waffenstillstandsvertrages hingewiesen, die die Einfuhr von Kriegsmaterial und Truppen nach Vietnam verbieten⁵⁰⁾. Darin könnte man einen Anhaltspunkt dafür finden, daß sie ein Recht der Selbstverteidigung außerhalb des Waffenstillstandsvertrages nicht anerkennen will. Indessen ist die Kommission nur als Organ zur Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstandes eingesetzt. Es fehlt ihr die Kompetenz, die Frage zu untersuchen, ob Südvietsnam sich auf das Recht der Selbstverteidigung berufen kann. Insofern kann ihrer Stellungnahme hier keine Bedeutung beigemessen werden⁵¹⁾.

Als Ergebnis der bisherigen Überlegungen kann festgestellt werden, daß der Einsatz südvietsnamesischer, amerikanischer und anderer Truppen auf dem Gebiet Südvietsnams legal ist, während die Rechtmäßigkeit der Angriffe auf Nordvietsnam als zweifelhaft angesehen werden muß. Inwieweit die USA ihrer Pflicht, die getroffenen Maßnahmen nach Art. 51 dem Sicherheitsrat zu berichten, nachgekommen sind, kann hier nicht untersucht

⁴⁸⁾ So offenbar Falk, a. a. O. oben Anm. 22, S. 1134.

⁴⁹⁾ AJIL, Bd. 60 (1966), S. 767 f.

⁵⁰⁾ In dem in Anm. 26 zitierten Bericht, S. 8.

⁵¹⁾ Ebenso Moore, AJIL, Bd. 61 (1967), S. 27. Das von amerikanischer Seite auch verwendete Argument, der Bruch des Waffenstillstandsabkommens durch Nordvietsnam rechtfertige seine Suspendierung durch Südvietsnam ist zweifelhaft, weil der Waffenstillstandsvertrag einen besonderen Mechanismus zu seiner Überwachung geschaffen hat, dessen Benutzung jedenfalls der Suspendierung vorhergehen mußte, vgl. Art. 57 des Entwurfs der International Law Commission zum Law of Treaties, AJIL Bd. 61 (1967), S. 421 f.

werden⁵²⁾. Da der Sicherheitsrat bisher keine Beschlüsse gefaßt hat, ergibt sich aus seiner Zuständigkeit allein nach Art. 51 nichts für die Legalität der Maßnahmen der USA.

Daß übrigens der SEATO-Vertrag entgegen einer zuweilen von amerikanischer Seite geäußerten Ansicht den Einsatz der USA gegenüber Nordvietnam nicht rechtfertigen kann, folgt daraus, daß dieser Vertrag den USA keine Rechte gegenüber einem Nichtmitglied verschaffen kann⁵³⁾.

IV

Wir wenden uns nunmehr der Anwendung des Kriegsrechts, des *ius in bello*, im Vietnam-Konflikt zu.

In erster Linie ist hier die Anwendbarkeit der Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1949 zu erörtern. Die vier Abkommen über die Verwundeten, die Kriegsgefangenen und die Zivilbevölkerung bilden neben der Haager Landkriegsordnung heute den wichtigsten Teil des kodifizierten Kriegsrechts.

Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Abkommen ist zunächst, daß alle oder einzelne Parteien des Konflikts Vertragspartner sind. Soweit nur einzelne Parteien eines Konflikts an die Verträge gebunden sind, werden sie nach Art. 2 Abs. 3 zwischen ihnen angewendet, obwohl die anderen Beteiligten nicht gebunden sind. Die USA, Südvietnam und Nordvietnam sind den Genfer Konventionen beigetreten⁵⁴⁾. Insofern erscheint ihre Bin-

⁵²⁾ Dazu das Gutachten des Legal Adviser, AJIL, Bd. 60 (1966), S. 572.

⁵³⁾ Das Gutachten des Legal Adviser beruft sich auch auf den Vertrag, a. a. O., S. 573 ff.; zutreffend dagegen Partan, a. a. O., S. 312 f. Ob die Einbeziehung Südvietnams in den Schutzbereich des SEATO-Vertrages mit Art. 19 des Waffenstillstandsvertrages vereinbar war, ist zweifelhaft, weil diese Vorschrift den Beitritt der Zonen Vietnams zu einer Militärrallianz verbietet. Aus diesem Grunde ist Südvietnam dem Vertrag auch nicht beigetreten, sondern der Schutzbereich des Vertrages ist mit seinem Einverständnis auf sein Gebiet erstreckt worden. Vgl. dazu 84th Congress 1st Session Senate Executive Report No. 1, S. 11. Jedenfalls Frankreich, das zur Zeit des Abschlusses des SEATO-Vertrages für die Einhaltung des Waffenstillstandsabkommens verantwortlich war, dürfte dieser Pflicht kaum nachgekommen sein. Für die anderen dem SEATO-Pakt angehörenden Staaten, die auch an der Genfer Konferenz teilgenommen hatten, hängt die Rechtmäßigkeit ihres Beitrittes zu dem Pakt von der Bewertung der rechtlich unklaren Schlußdeklaration der Genfer Konferenz ab. Das gilt allerdings nicht für die USA, die sie nicht angenommen haben. Für die Mitgliedstaaten der Genfer Konferenz außer den USA dürfte aber aus der Schlußerklärung, die in Ziff. 4 das Verbot der Einbeziehung der Zonen in Militärbündnisse ausdrücklich erwähnt, auch die Pflicht folgen, nicht an einer solchen Einbeziehung mitzuwirken. Die kommunistischen Mitgliedstaaten der Genfer Konferenz haben gegen die Erstreckung des Schutzbereichs des SEATO-Vertrages auf Südvietnam protestiert, Fontaine, Le Monde 12./13. 1. 1967, S. 3. Zweifelnd hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Waffenstillstand auch Dahm, Völkerrecht Bd. 2, S. 304 Anm. 3. Wesentlich auf den SEATO-Vertrag stützt sich Deutsch, The Legality of the United States Position in Vietnam, American Bar Association Journal, Bd. 52 (1966), S. 436.

⁵⁴⁾ Vgl. etwa: Die Genfer Rotkreuz-Abkommen (5. Aufl. 1965), S. 77 ff.

dung zunächst unproblematisch. Nordvietnam ist jedoch von den USA und von Südvietnam nicht als eigener Staat anerkannt. Es fragt sich, ob sein Beitritt von den es nichtanerkennenden Staaten als wirksam angesehen werden muß. Eine Untersuchung der Staatspraxis ergibt, daß der Beitritt nichtanerkannter *de facto*-Regime zu multilateralen Verträgen von den nichtanerkennenden Staaten überwiegend nicht als wirksamer Beitritt behandelt wird⁵⁵). Etwas anderes gilt jedoch für bestimmte Verträge. Auf den Beitritt nichtanerkannter *de facto*-Regime zu den Genfer Konventionen haben verschiedene Staaten anders reagiert als bei sonstigen Abkommen. So hat etwa die Bundesrepublik Deutschland den Beitritt Nordvietnams zu den Rotkreuz-Konventionen im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht⁵⁶), was sie sonst bei dem Beitritt von *de facto*-Regimen nicht tut. Die USA führen Nordvietnam in ihrer Liste über die Mitgliedschaft in multilateralen Verträgen als Vertragspartner auf, ohne, wie sonst bei *de facto*-Regimen, zu vermerken, daß dem Beitritt keine rechtliche Wirkung beigemessen werde⁵⁷). Auch ist anzunehmen, daß die USA anläßlich des Beitritts von Nordvietnam dem Schweizerischen Bundesrat eine Note übermitteln ließen, wonach sie von der Annahme der Konventionen durch Nordvietnam Kenntnis nehmen, ebenso, wie sie und die Bundesrepublik das nach dem Beitritt der DDR getan haben⁵⁸). Für Australien, das Truppen in Vietnam eingesetzt hat, ist eine derartige Erklärung bekannt, die sich auf Nordvietnam bezieht⁵⁹). Daraus läßt sich schließen, daß der Beitritt Nordvietnams zu den Konventionen in diesem Fall anerkannt wird. Das geht auch aus Erklärungen der USA im Laufe des Konflikts hervor⁶⁰). Insofern kann von einer Bindung der USA, Nord- und Südvietnams an die Verträge ausgegangen werden. Die übrigen Staaten, die Truppen entsandt haben, sind gleichfalls Vertragspartner der Konventionen⁶¹), Südkorea ist ihnen erst im August 1966 beigetreten⁶²).

⁵⁵) Dazu demnächst Frowein, Das *de facto*-Regime im Völkerrecht (1967).

⁵⁶) BGBl. 1957 II, S. 1443. Das kann für das in Süd-Vietnam eingesetzte deutsche Hospitalschiff »Helgoland« von Bedeutung sein. Die Bundesrepublik könnte Rechte für das Schiff und seine Besatzung aus der 4. Konvention nur in Anspruch nehmen gegenüber Vertragspartnern der Konvention.

⁵⁷) Treaties in Force, A List of Treaties and Other International Agreements of the United States in Force on January 1, 1965, S. 278, 281. In seinem Gutachten zum Atomteststopabkommen stellt der Legal Adviser des State Department diesen Fall zutreffend der sonstigen Praxis der USA gegenüber, AJIL, Bd. 58 (1964), S. 173 f.

⁵⁸) Whiteman, Bd. 2, S. 56.

⁵⁹) United Nations Treaty Series (UNTS) Bd. 314 (1958), S. 335 f.

⁶⁰) Vgl. unten S. 18.

⁶¹) Siehe die in Anm. 54 zitierte Veröffentlichung der Beitritte.

⁶²) Revue internationale de la Croix-Rouge, Bd. 17 (1966), S. 438.

Für die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Konventionen ist nach ihrem Art. 3 entscheidend, ob es sich um einen internationalen Konflikt handelt oder nicht. Ist es kein internationaler Konflikt, so finden nur die Art. 3 der Verträge Anwendung, die einen humanitären Mindeststandard festlegen. Es fragt sich daher, ob der Konflikt für die Anwendung der Verträge als Bürgerkrieg oder als internationaler Konflikt aufzufassen ist. Hier müssen seine verschiedenen Seiten betrachtet werden.

Soweit Südvietnam auf seinem Territorium die Einheiten des Vietcong bekämpft, liegt dann ein interner Konflikt vor, wenn man den Vietcong als südvietnamesische Rebellenorganisation ansieht. Wenn dagegen reguläre nordvietnamesische Truppen in die Einheiten des Vietcong eingegliedert sind, so wird der interne Charakter zweifelhaft. Allerdings könnte man hier wieder der Ansicht sein, daß Nord- und Südvietnam Teile eines Staates seien und daß daher bei Kämpfen zwischen ihren Streitkräften nur ein interner Konflikt vorliege. Aus denselben Gründen, die der Anwendung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes zwischen diesen Staatsteilen zugrunde liegen, muß aber angenommen werden, daß ein Konflikt zwischen effektiv voneinander unabhängigen Regimen, die beide eine internationale Stellung genießen, als internationaler Konflikt anzusehen ist. Das bedeutet, daß bei offenen Kämpfen zwischen Süd- und Nordvietnam die Konventionen in vollem Umfang anwendbar sind⁶³). Zweifelhaft ist die Lage dagegen, wenn nordvietnamesische Truppen in den Einheiten des Vietcong kämpfen. Da die Anwendbarkeit der Konventionen nicht von der Zusammensetzung jeder Einheit abhängen kann, wird man es als vernünftige Interpretation ansehen müssen, daß der Vietcong insgesamt als Rebellenorganisation zu behandeln ist und *ipso iure* nach den Abkommen nur die Art. 3 anwendbar sind. Die Haltung Südvietnams entspricht dem⁶⁴). Süd-

⁶³) So offenbar auch Draper, The Geneva Conventions of 1949, RdC Bd. 114 (1965 I), S. 59, 107. Für die 3. Konvention ergibt sich ein Anhaltspunkt dafür aus Art. 4 A 3, wonach Mitglieder regulärer Streitkräfte, die sich zu einer nicht anerkannten Regierung oder Autorität bekennen, Gefangene sein können. Bevor diese Bestimmung anwendbar ist, muß aber die Frage beantwortet sein, ob ein internationaler Konflikt im Sinne von Art. 3 der Konvention vorliegt. Vgl. dazu auch Hooker and Savastan, The Geneva Convention of 1949: Application in the Vietnamese Conflict, Virginia Journal of International Law, Bd. 5 (1965), S. 243, 255. Richtig das Beispiel bei Draper, a. a. O., S. 107. Siehe auch Pictet, Commentaire III (1958), S. 69 ff.

⁶⁴) Revue internationale de la Croix-Rouge, Bd. 17 (1966), S. 360. Anders Hooker and Savastan, a. a. O., S. 256 ff., sowie Schindler, Die Anwendung der Genfer Rotkreuzabkommen seit 1949, Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 22 (1965), S. 75, 95 f. Gegen die Auffassung, die Konventionen seien auf Nordvietnamesen, die mit dem Vietcong kämpfen, voll anwendbar, spricht m. E., daß die Nordvietnamesen insoweit als Rebellen in Erscheinung treten. Bei geschlossen operierenden nordvietnamesischen Verbänden liegt die Anwendung der Konventionen dagegen näher.

vietnam hat aber darüber hinaus erklärt, daß es die mit der Waffe in der Hand gefangengenommenen Angehörigen des Vietcong als Kriegsgefangene nach der 3. Konvention behandeln wird⁶⁵⁾. Im Januar 1967 waren von 2500 Gefangenen in Südvietnam 1834 in Lagern untergebracht, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) kontrollieren kann, davon etwa die Hälfte Nordvietnamesen⁶⁶⁾.

Es fragt sich, welchen Einfluß der Einsatz amerikanischer und anderer Truppen auf südlicher Seite auf die Natur des Konfliktes hat und ob sich daraus Folgen für die Anwendung der Konventionen ergeben. Der Einsatz fremder Truppen auf seiten der legalen Regierung gegen eine Rebellion ändert wohl an sich an dem internen Charakter eines Konfliktes nichts⁶⁷⁾. Insofern folgte aus den Konventionen für das Verhältnis der fremden Truppen zu den Vietcong-Einheiten dasselbe wie für das der südvietnamesischen Truppen. Man kann jedoch zweifeln, ob das auch bei einem so umfangreichen Einsatz fremder Truppen wie in Vietnam gilt. Dem humanitären Sinn der Konventionen entspricht hier eine volle Anwendbarkeit⁶⁸⁾.

Für die Kampfhandlungen außerhalb Südvietnams, vor allem die Angriffe amerikanischer Flugzeuge auf Nordvietnam, gelten die Konventionen in vollem Umfange *ipso iure*, weil hier ein bewaffneter Konflikt internationalen Charakters vorliegt, wobei es nach den Art. 2 der Abkommen keine Rolle spielt, daß sich die USA nicht als mit Nordvietnam im Krieg betrachten⁶⁹⁾.

Das IKRK hat einen Appell an die Parteien zur vollen Anwendbarkeit der Konventionen gerichtet⁷⁰⁾. Darauf haben die USA, Australien und Neuseeland die Anwendbarkeit der Abkommen in vollem Umfang anerkannt. Südvietnam hat hinsichtlich der Feindseligkeiten südlich des 17. Breitengrades gewisse Vorbehalte gemacht. Der Vietcong hat dagegen erklärt, er sei an die Abkommen nicht gebunden. Nordvietnam hat die

⁶⁵⁾ A. a. O., S. 365.

⁶⁶⁾ Le Monde 27. 1. 1967, S. 4.

⁶⁷⁾ Ebenso offenbar Draper, a. a. O., S. 107; anders dagegen Hooker and Savastan, a. a. O., S. 260 f., die bereits in dem Einsatz fremder Berater auf der einen Seite ein Kriterium für den internationalen Charakter des Konflikts annehmen wollen, ohne allerdings die Frage endgültig zu entscheiden; zweifelnd Schindler, a. a. O. oben Anm. 64, S. 94 f.

⁶⁸⁾ Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat ausgeführt: «Alarmé par l'internationalisation du conflit et l'extension croissante des hostilités, le Comité international de la Croix-Rouge a lancé le 11 juin 1965, à tous les belligérants, un appel les invitant à prendre les mesures nécessaires en vue d'assurer l'application intégrale des Conventions de Genève». Revue internationale de la Croix-Rouge, Bd. 17 (1966), S. 359 f.

⁶⁹⁾ Draper, a. a. O., S. 107.

⁷⁰⁾ Revue internationale de la Croix-Rouge, Bd. 17 (1966), S. 359 ff.

grundsätzliche Anwendbarkeit der Konventionen weder bestritten noch ausdrücklich anerkannt, freilich den Vorschlag der USA, eine Konferenz über die Einhaltung der Abkommen durchzuführen, abgelehnt⁷¹⁾.

Die Bindung auch des Vietcong und seiner Streitkräfte an Art. 3 ist nach dem Wortlaut der Konventionen eindeutig. Allerdings war seit ihrem Abschluß zweifelhaft, wie die Verpflichtung einer Rebellenorganisation an Art. 3 zu rechtfertigen sei⁷²⁾. Das IKRK hat die Bindung des Vietcong damit begründet, daß er die Verpflichtungen des übrigen vor der Teilung beigetretenen Vietnam einhalten müsse⁷³⁾. Es erscheint auch möglich, mit Paul de Lapradelle den in den Art. 3 niedergelegten humanitären Mindeststandard bereits zum Völkergewohnheitsrecht zu rechnen⁷⁴⁾. Die USA haben eine Verpflichtung des Vietcong aus seiner Eigenschaft als Hilfsorganisation Nordvietnams herleiten wollen, einer allerdings von der anderen Seite bestrittenen und zweifelhaften Eigenschaft⁷⁵⁾.

Hinsichtlich der Einhaltung der Konventionen ist ein Urteil hier naturgemäß unmöglich⁷⁶⁾. Zwei rechtliche Probleme, die aufgetreten sind, seien kurz behandelt.

Die USA geben Gefangene grundsätzlich an Südvietnam weiter⁷⁷⁾. Soweit es sich um Kriegsgefangene im Sinne von Art. 4 der 3. Konvention handelt, sind sie dazu gemäß Art. 12 nur berechtigt, wenn sie sich vergewissert haben, daß Südvietnam die Bestimmungen des Abkommens einhält⁷⁸⁾. Dann geht die Verantwortung insoweit auf Südvietnam über. Zu

⁷¹⁾ Le Monde 10. 12. 1966, S. 2.

⁷²⁾ Vgl. die Äußerungen verschiedener Vertreter auf der Konferenz, auf der die Konventionen ausgearbeitet wurden, Actes de la Conférence Diplomatique de Genève de 1949, Tome II, Section B, S. 89, 95. O'Connell, International Law (Bd. 2 1965), S. 1054 f.; Draper, a. a. O., S. 96; Pinto, RdC Bd. 114 (1965 I), S. 528 f.; Pictet in den von ihm herausgegebenen Kommentaren zu den Konventionen, Commentaire I (1952), S. 55, Commentaire II (1959), S. 34; vgl. jetzt auch The Geneva Convention and the treatment of prisoners of war in Vietnam, Harvard Law Review, Bd. 80 (1967), S. 851, 855 ff.

⁷³⁾ Revue internationale de la Croix-Rouge, Bd. 16 (1965), S. 385: «Quant au Front national de libération, il se trouve également lié par les engagements souscrits au nom du Vietnam». Der Beitritt erfolgte am 14. 11. 1953, vgl. Anm. 54.

⁷⁴⁾ So Paul de Lapradelle, La Conférence Diplomatique et les nouvelles Conventions de Genève du 12 Août 1949 (1951), S. 217; vgl. auch Siotis, Le droit de la guerre et les conflits armés d'un caractère non-international (1958), S. 219.

⁷⁵⁾ Department of State Bulletin, Bd. 53 (1965), S. 635.

⁷⁶⁾ Vgl. die Angaben des IKRK, Revue internationale de la Croix-Rouge, Bd. 17 (1966), S. 363 ff., aus denen sich gewisse Schlüsse ziehen lassen.

⁷⁷⁾ Lediglich 19 Angehörige der nordvietnamesischen Marine befinden sich in amerikanischem Gewahrsam, Angaben des IKRK, a. a. O., S. 365 f., Le Monde 27. 1. 1967, S. 4.

⁷⁸⁾ Wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein Gefangener den Status des Kriegsgefangenen im Sinne der 3. Konvention hat, muß nach Art. 5 Abs. 2 die Person als Kriegsgefangener behandelt werden, bis ihre Rechtsstellung durch ein zuständiges Gericht festgestellt worden

diesem Artikel haben verschiedene Staaten, darunter Nordvietnam, den Vorbehalt gemacht, daß sie die Entlassung des ursprünglichen Gewahrsams-Staates aus der Verantwortung nicht anerkennen⁷⁹⁾. Obwohl Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Wirksamkeit der Vorbehalte geäußert worden sind⁸⁰⁾, kontrollieren die USA die Einhaltung der Konventionen durch Südvietnam inzwischen durch eigene Beobachter in den Gefangenenlagern und erkennen damit eine fortdauernde Verantwortung für die Gefangenen an, die über die in Art. 12 Abs. 3 ohnehin festgelegte hinausgeht⁸¹⁾.

Nordvietnam weigert sich, die in seiner Hand befindlichen amerikanischen Piloten als Kriegsgefangene zu behandeln, da die Bombenangriffe Verbrechen seien, die die Piloten vor nordvietnamesischen Gerichten zu verantworten hätten⁸²⁾. Nordvietnam hat sich hier auf den von ihm zu Art. 85 des 3. Abkommens gemachten Vorbehalt berufen. Art. 85 bestimmt, daß die Vergünstigungen der Konvention auch den Gefangenen gewährt werden müssen, die für Handlungen vor ihrer Gefangennahme von dem Gewahrsams-Staat verurteilt worden sind. Dazu hat Nordvietnam neben anderen Staaten den Vorbehalt gemacht, daß das nicht für solche Gefangenen gilt, die nach den Grundsätzen der Nürnberger Urteile wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden sind⁸³⁾. Da dieser Vorbehalt aber die Verurteilung voraussetzt, wie es die UdSSR zu ihrem beinahe gleichlautenden Vorbehalt in einer Note aus dem Jahre 1955 ausdrücklich klargestellt hat⁸⁴⁾, ist die nordvietnamesische Auffassung, die Piloten hätten schon jetzt nicht den Status von Kriegsgefangenen, nach der Konvention rechtlich unhaltbar. Das hat auch das IKRK deutlich zu verstehen gegeben⁸⁵⁾.

ist. Daß bei gefangenen Angehörigen des Vietcong häufig Zweifel hinsichtlich der in Art. 4 A 2 aufgezählten Voraussetzungen bestehen werden, entspricht der Natur der Sache. Nach dieser Vorschrift müssen Unterscheidungszeichen geführt, die Waffen offen getragen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges eingehalten werden. Nach Angaben von Professor Baxter, Harvard, in einem Vortrag vor dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, haben die USA im Mai 1966 Gerichte eingesetzt, die gemäß Art. 5 Abs. 2 den Status von Personen in zweifelhaften Fällen bestimmen.

⁷⁹⁾ Vgl. die in Anm. 54 zitierte Zusammenstellung, S. 32.

⁸⁰⁾ Pilloud, Les réserves aux Conventions de Genève de 1949, *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Bd. 8 (1957), S. 409, 423 ff.

⁸¹⁾ Le Monde 27. 1. 1967, S. 4.

⁸²⁾ *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Bd. 17 (1966), S. 363 f.

⁸³⁾ Vgl. die in Anm. 54 zitierte Zusammenstellung, S. 32. Zu diesen Vorbehalten Pilloud, a. a. O., S. 427 ff. Der Vorbehalt Nordvietnams spricht von *poursuivis et condamnés*, was aber nicht alternativ verstanden werden darf, vgl. Harvard Law Review, Bd. 80 (1967), S. 861 ff. Der sowjetische Vorbehalt sagt nur *condamnés*.

⁸⁴⁾ Abgedruckt bei Pilloud, a. a. O., S. 430.

⁸⁵⁾ *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Bd. 17 (1966), S. 364.

Zu rechtlichen Erörterungen hat die Anwendung von Gas durch amerikanische, südvietnamesische und australische Truppen in dem Konflikt Anlaß gegeben. Der Gebrauch von erstickenden, giftigen und ähnlichen Gasen ist nach dem Genfer Gasprotokoll von 1925 verboten, das die USA jedoch nicht ratifiziert haben⁸⁶⁾. Der Inhalt des Protokolls wird allerdings weitgehend als Völkergewohnheitsrecht angesehen⁸⁷⁾. Die Generalversammlung der UN hat im vorigen Dezember mit 91 Stimmen bei vier Enthaltungen eine Resolution gebilligt, die alle Staaten auffordert, die Bestimmungen des Protokolls einzuhalten und ihm beizutreten⁸⁸⁾. Diese Resolution, in der die Aufforderung zur Beachtung der Bestimmungen unabhängig von der zum Beitritt niedergelegt ist, ist nur verständlich, wenn man annimmt, daß die Generalversammlung den Inhalt des Protokolls für allgemeines Völkerrecht hält. Die USA haben erklärt, die von ihnen verwendeten Gase seien nicht giftig und würden von der Polizei in über 50 Ländern eingesetzt⁸⁹⁾. Entgegen der früher von Großbritannien geäußerten und von Oppenheim-Lauterpacht gebilligten Auffassung wird man in der Tat mit Julius Stone einen Unterschied zwischen tödlichen und nichttödlichen Gasen zu machen haben, wofür der französische Text des Gasprotokolls im Gegensatz zum englischen spricht⁹⁰⁾. Die politische Kommission der Generalversammlung hat es nur mit 51 gegen 34 Stimmen bei 19 Enthaltungen abgelehnt, den Einsatz chemischer und bakteriologischer Waffen zur Zerstörung von Menschen und der Grundlagen ihrer Existenz zu beklagen und damit praktisch die USA durch eine Resolution wegen des Einsatzes von chemischen und bakteriologischen Waffen in Vietnam zu verurteilen⁹¹⁾.

V

Auf der Grenze zwischen dem Bürgerkrieg und der bewaffneten Auseinandersetzung von Staaten bildet der Vietnam-Konflikt ein Beispiel für die der Völkerrechtsordnung schwere Probleme stellenden Störungen, die für die zweite Hälfte des 20. Jh. charakteristisch zu werden scheinen.

⁸⁶⁾ League of Nations Treaty Series, Bd. 94 (1929), S. 65.

⁸⁷⁾ So etwa Schwarzenberger, *The Frontiers of International Law* (1962), S. 80. Das Protokoll beruft sich auf "the general opinion of the civilised world", die die Benutzung von erstickenden, giftigen und ähnlichen Gasen verdammt habe.

⁸⁸⁾ *Le Monde* 7. 12. 1966, S. 4; zu den Debatten im 1. Komitee der Generalversammlung vgl. *UN Monthly Chronicle*, Bd. 3 (1966) No. 11, S. 32 f.

⁸⁹⁾ *Le Monde* 17. 11. 1966, S. 2, und die in Anm. 88 zitierten Debatten.

⁹⁰⁾ Oppenheim-Lauterpacht, *International Law* (Bd. 2, 7. Aufl. 1952), S. 343 f.; J. Stone, *Legal Controls of International Conflict* (1959), S. 553 ff.; im französischen Text des Protokolls heißt es: "gaz asphyxiants, toxiques ou similaires", im englischen: "asphyxiating, poisonous or other gases".

⁹¹⁾ *UN Monthly Chronicle*, a. a. O., und *Le Monde* 25. 11. 1966, S. 2.

Summary

International Legal Aspects of the Viet-Nam Conflict

I. Under I. the author gives a brief historical survey of the development in Viet-Nam since the Second World War.

II. South Viet-Nam should be held bound by the provisions of the Agreement on the Cessation of Hostilities in Viet-Nam of 1954 concerning the Demarcation Line and the prevention of armed conflicts in the area. The High Command of **the French Union Forces** was entitled to conclude those provisions as can be gathered from the fact that the regrouping of the forces was effectively carried out. When South Viet-Nam became fully independent at the end of 1954 it grew into the territorial situation created by the Agreement.

III. The legality of South Vietnamese military measures within South Viet-Nam must be admitted since South Viet-Nam – even if it should not be a sovereign state – is entitled to administer the southern zone of Viet-Nam under the Agreement of 1954. The participation of foreign troops in the hostilities on the territory of South Viet-Nam must be judged according to the rules governing civil war situations. Although there are strong tendencies towards this end, we do not seem to have a generally recognized rule of international law qualifying as illegal the intervention in a civil war if it is carried out with the permission of the still effective government of the country concerned. But the Agreement of 1954 contains special provisions limiting South Viet-Nam's freedom to call in foreign troops. The United States argues that there has been an armed attack of North Viet-Nam against South Viet-Nam justifying the intervention of foreign troops as a collective self-defense measure, not prohibited by the Agreement of 1954.

The first question seems to be if aggression is possible between North and South Viet-Nam which are widely still referred to as parts of one state. Practice and considerations of principle seem to show, however, that the illegality of the use of force under art. 2, 4 U.N.-Charter must apply between all regimes *de facto* independent if a peaceful situation has developed. The Legal Adviser of the Department of State seems to be correct in stating that the aggression of one of the regimes upon the other in Germany, Korea or Viet-Nam must be held to be illegal under general international law. The argument that the Demarcation Line in Viet-Nam has been legally suspended by North Viet-Nam since all-vietnamese elections have not been held cannot be accepted. It must then be discussed if an "armed attack" of North Viet-Nam against South Viet-Nam has in fact occurred. In spite of the different ways of interpreting art. 51 U.N.-Charter the large infiltration of armed personnel aimed at the support of rebels must be considered "armed attack". The reports of the International Control Commission show that such acts have occurred.

Collective self-defense measures must be proportionate and it is difficult to

judge if the bombing of North Viet-Nam is covered thereby. It does not seem to be correct, however, that the rule of proportionality generally prohibits self-defense measures against the territory of the state which commits an "armed attack" by aiding rebels in a foreign country.

IV. Under this section some problems of the *ius in bello* in the conflict are discussed. The Geneva Conventions have been ratified by all the parties to the conflict except for the Vietcong. North Viet-Nam is not recognized as a state by the other parties and in such a case a treaty-obligation between the non recognized entity and the non recognizing states cannot be presumed. But the U.S. and the other parties on the southern side have recognized the ratification of North Viet-Nam as binding as can be shown by several acts and declarations. For the application of the Conventions the determination whether the conflict is "international" is decisive. Open hostilities between two *de facto* independent parts of one state should be considered an international conflict. If North Vietnamese soldiers take part in actions in South Viet-Nam together with southern Vietcong it can hardly depend on the single person concerned if the whole Conventions or only art. 3 has to be applied. It seems correct therefore, only to apply art. 3 as long as actions in South Viet-Nam between government units and Vietcong are concerned, even if there are North Vietnamese soldiers involved. The whole Conventions should apply, on the other hand, if North Vietnamese troops operate independently of the Vietcong. The participation of foreign troops on the government side generally does not alter the nature of a conflict, but the humanitarian character of the Conventions calls for their application if the foreign intervention reaches a certain degree. The ICRC has made an appeal to the parties of the conflict urging the application of the full Conventions and the states having troops in South Viet-Nam have declared their willingness to apply them. The Vietcong is bound by art. 3 of the Conventions although the basis of the obligation may seem somewhat doubtful. The basic rules of art. 3 should be considered general international law binding all entities able to engage in hostilities of a larger scale.

Problems of art. 12 and 85 of the third Convention as well as of the use of non-poisonous gas are discussed at the end of the article. The North Vietnamese view that American pilots captured in North Viet-Nam are not prisoners of war but criminals cannot be upheld even if the North Vietnamese reservation to art. 85 is considered valid, since the reservation requires the conviction of the prisoner.